

19. Wahlperiode

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Bildung, Jugend  
und Familie

mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD
--

<b>An Plen</b>
----------------

## Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bildung, Jugend  
und Familie  
vom 11. Juni 2026

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/3235  
**Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder-  
und Jugendhilfe**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/3235 – wird mit folgenden Änderungen angenommen.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „junger“ durch die Wörter „aller jungen“ ersetzt und nach dem Wort „Gesundheit,“ das Wort „Justiz,“ eingefügt.
  - b) Dem § 2 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
Der Senat kann hierfür ressortübergreifende Gremien und Stellen einrichten.
2. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:  
Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:  
„§ 5c  
Verfahrenslotsen  
(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leis-

tungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus bei der strukturellen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 werden durch die Jugendämter wahrgenommen.“

3. Nummer 43 b) wird wie folgt gefasst:

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den bezirklichen Jugendämtern werden spezialisierte Arbeitsgruppen zur Intervention und Prävention von Straffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen eingerichtet, um den Gefahren eines sich verfestigenden straffälligen Verhaltens von Kindern ab dem zehnten Lebensjahr und Jugendlichen entgegenzuwirken. Dabei sollen die Arbeitsgruppen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 mit den weiteren Akteuren kooperieren.“

Berlin, den 11. Juni 2026

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Bildung, Jugend  
und Familie

Sandra Khalatbari